

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 16/2006

Düsseldorf, den 30. Juni 2006

---

Seite 2 Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu dem Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 20. Juni 2006

**Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu dem Studiengang  
Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
vom 20.06.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW, S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Zugangsprüfung**

Auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (ZugangsprüfungsVO) vom 24.01.2005 wird durch die Prüfung festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife (§ 1 VO), die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllen.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in § 6 der ZugangsprüfungsVO geregelt.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Prüfungsbeauftragten (Postanschrift: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Akademisches Prüfungsamt, Universitätstr. 1, 40225 Düsseldorf) zu stellen. Sämtliche, gemäß ZugangsprüfungsVO notwendige Unterlagen sind beizufügen. Über die Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid. Der Bescheid enthält die Ladung zum Prüfungstermin.

### § 3

#### **Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter sowie Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Erteilung von Bescheiden, Entscheidung über Widersprüche und die Ausstellung des Zeugnisses, welches die Einzelnoten, die Endnote und die Bezeichnung der ausstellenden Hochschule enthält. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Das Akademische Prüfungsamt unterstützt sie oder ihn in der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben.
- (3) Prüferin oder Prüfer können Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder auch Nichtmitglieder (externe Prüferinnen und Prüfer) sein, die den Abschluss Lehramt für die Sekundarstufe II in dem betreffenden Unterrichtsfach, das Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### § 4

#### **Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils ca. 30 Minuten. Prüfungsfächer sind Chemie und Biologie.
- (2) Die Prüfungen können an einem Tag und in direkter Aufeinanderfolge durchgeführt werden. Die Reihenfolge der Fächer ist beliebig. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll.
- (3) Die Note für die einzelne Fachprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut

2= gut

3= befriedigend

4= ausreichend

5= nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ;4.3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Zum Bestehen der Prüfung muss in jedem Einzelfach mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Die Endnote der Prüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen bis auf eine Stelle nach dem Komma. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 5

### Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids einmal wiederholt werden. Wird die Frist versäumt oder die Wiederholungsprüfung ebenfalls mit schlechter als 4,0 bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## § 6

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (nicht ausreichend (5,0)), wenn der Prüfling den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der oder dem Prüfungsbeauftragten oder durch die Prüferin oder den Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 von der oder dem Prüfungsbeauftragten überprüft wird. Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsbeauftragten sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13.06.2006

Düsseldorf, den 20.06.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)